Adäquanzprüfung bei externer Teilung von Versorgungen

nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. fünften 2020 1 BvL 5/2018

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 26. Mai 2020 Maßstäbe für die Angemessenheit der externen Teilung nach § 17 VersAusglG entwickelt.

Maßgeblich ist danach die **Adäquanz des Versorgungsbezugs**. Der Versorgungsbezug ist bislang in der versorgungsausgleichsrechtlichen Diskussion relativ selten thematisiert worden. Meist wurde, versicherungsmathematischen Kategorien folgend, dass Deckungskapital einer Versorgung fokussiert. Die jetzige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist deutlich lebensnaher als die versicherungsmathematische Diskussion. Für einen Rentner ist die Höhe seiner Rente maßgeblich. Seine Währungseinheit ist kein Deckungskapital sondern der Bier-, Sprit- und Urlaubspreis.

1. Bestimmung des Rentenvolumens von Quell- und Zielversorgung

Zur Bestimmung des Volumens einer Versorgungsleistung bedarf es im Prinzip nur einer Kenntnis der Grundrechenarten. Die monatliche Rentenleistung wird mit der nach den Generationensterbetafeln zu ermittelnden Lebenserwartung multipliziert.

Schwieriger wird es allenfalls dann, wenn die Dynamik einer Versorgung, also ihre Wertentwicklung im Anwartschafts- und Leistungsstadium zu berücksichtigen ist und die Dynamiken der Quell- und Zielversorgung voneinander abweichen. Auch in diesem Fall ist indessen das Ergebnis leicht auch mit fast jedem Taschenrechner zu ermitteln:

$$Rentenvolumen = \frac{Rente}{-Dynamik\ in\ \%} \times \left(1 - \frac{1}{(1-Dynamik\ in\ \%)^{Leistungszeit}}\right)$$

Einfacher in Excel: -BW(-Dynamik in%; Leistungszeit; Jahresrente)

<u>Beispiel:</u> M₍₅₀₎ hat beginnend ab dem 67. Lebensjahr eine Rente i.H.v. 500 € monatlich zu erwarten. Dieser Rente steigt in der Leistungsphase, also ab Rentenbeginn, mit 2 % pro Jahr. Bei einer angenommenen Lebenserwartung von 22 Jahren ergibt sich das Rentenvolumen wie folgt:

$$\frac{6.000}{-2\%} \times \left(1 - \frac{1}{(1 - 0.02)^{22}}\right) = 167.894 \in$$

Der Vergleich eines in der Zielversorgung erreichbaren Rentenvolumens mit dem Rentenvolumen der Quellversorgung wäre mithin recht einfach, wüsste man im Zeitpunkt der Ehescheidung, welche Höhe die zu teilende Versorgung im Zeitpunkt des Renteneintritts für die ausgleichspflichtige Person hat und könnte man von der Zielversorgung erfahren, wie hoch die Versorgungserwartung der ausgleichsberechtigten Person wäre.

2. Biometrische Identität bei Adäquanzprüfung

Nun hat allerdings das Bundesverfassungsgericht völlig zu Recht eine Adäquanz von Quellund Zielversorgung angenommen, wenn in der Zielversorgung eine adäquate Versorgung für eine Person mit den **biometrischen Daten der ausgleichspflichtigen Person** entstünde. Dieser Ansatz ist versicherungsmathematisch und juristisch logisch und nicht zu beanstanden. Da die Lebenserwartung von Männern und Frauen unterschiedlich und das Alter von Ehegatten im Ehezeitende meist auch unterschiedlich ist, kann die Adäquanzprüfung der Zielversorgung nur dann zu zutreffenden Ergebnissen gelangen, wenn sie mit den biometrischen Daten der ausgleichspflichtigen Person durchgeführt wird. Eine Zielversorgungsträger teilt aber allenfalls für seinen zukünftigen Versicherungsnehmer die Rentenerwartung mit. Eine gesetzliche Auskunftsverpflichtung, auch für die ausgleichspflichtige Person die hypothetische Rentenerwartung aus dem übertragenen Deckungskapital zu errechnen und mitzuteilen besteht nicht. Es ist auch zu erwarten, dass die Versicherungsunternehmen allzu große Transparenz durch Mitteilung unmittelbar vergleichbarer Daten scheuen werden. Solange der Gesetzgeber mithin nicht entsprechender Auskunftspflichten normiert und dadurch Transparenz herstellt, muss die Praxis dies anderweitig tun.

3. Berücksichtigung der Nebenleistungen bei Adäquanzprüfung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung die Nebenleistungen einer Versorgung gänzlich unerwähnt gelassen. Dies ist nicht gerechtfertigt. Der Wert einer Versorgung wird nicht nur durch die reine Altersrentenleistung bestimmt sondern auch durch den Wert von Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung. Würde man diese beiden wertbildenden Faktoren einer Versorgung ignorieren, erhielte man eine völlig falsches Bild, denn der Wert einer Invaliditätsabsicherung von 100 % der Rentenleistung (wie üblich) hätte im obigen Beispiel einen Wert von etwa 6 % des Kapitalwerts der Versorgungszusage und eine 60 %ige Hinterbliebenenversorgung valutiert mit einem Wert von etwa 23 %. Im Rahmen der Prüfung der Adäquanz der Ziel- zur Quellversorgung können derartige Leistungsunterschiede abseits der reinen Rentenleistung nicht ignoriert werden. Anderenfalls wäre die Adäquanzprüfung ihrerseits in erheblichem Umfang anfechtbar.

Die Lösung dieses Problems, einerseits Quell- und Zielversorgung auf der Basis eines Vergleichs der Renten Leistungsunterschiede für die Person des ausgleichspflichtigen Gatten zu vergleichen, andererseits aber die Leistungsunterschiede von Quell- und Zielversorgung auch bezüglich der Nebenleistungen einer Versorgung in die Bewertung einzubeziehen, erfordert eine zweistufige Adäquanzprüfung:

- a) In einem **ersten Schritt** wird das **Rentenleistungsvolumen** der Quellversorgung für die ausgleichspflichtige Person ermittelt.
 - Da aus der Zielversorgung Dynamik und Rechnungszins sowie im Renteneintrittsalter bekannt sind, kann gestützt auf diese Parameter das Rentenvolumen auch in der Zielversorgung bestimmt werden. Die im Ehezeitende maßgebliche Rentenhöhe der Zielversorgung wird so bestimmt, dass auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Dynamik der Versorgungen ein identisches Rentenvolumen erzielt wird.¹
- b) In einem **zweiten Schritt** ist sodann das **Deckungskapital** der Zielversorgung um den Wert des Unterschieds der Nebenleistungen von Quell- und Zielversorgung zu verändern. Verfügt die Quellversorgung beispielsweise über Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, während die Zielversorgung diese Versicherungsleistungen nicht gewährt, müsste der Kapitalwert der Zielversorgung um den Wertanteil dieser Leistungen am Kapitalwert der Quellversorgung erhöht werden, mit der Folge, dass sich die Rentenleistung in der Zielversorgung entsprechend erhöhen müsste um der Quellversorgung adäquat zu sein.

Es leuchtet ein, dass derart komplexe Berechnungsvorgänge in der Praxis weder von der Anwalt- noch von der Richterschaft geleistet werden können. Es ist jedoch auch nicht

¹ Einzige Unsicherheit ist dabei eine mögliche Differenz der von den Versorgungsträgern angewendeten Sterbetafeln. Da die Auswirkungen unterschiedlicher Sterbetafeln lediglich im Extremfall durchgreifenden Einfluss auf den Rentenbezug haben, kann diese Differenz indessen vernachlässigt werden. Bei einem 50-jährigen Mann würde eine ein Jahr angenommene längere Lebenserwartung eine Erhöhung des Rentenvolumens von nicht einmal 3 % auslösen.

zielführend, in jedem einzelnen Fall einer externen Teilung ein Sachverständigengutachten einzuholen. Dies kann werthaltigen Versorgungen vorbehalten bleiben.

4. Leistungsbeschreibung des Programms Kapitalwertkontrolle - Adäquanzprüfung

Für die Praxis kann die Adäquanzprüfung mithilfe des **Programms zur Kapitalwertkontrolle** hinreichend sicher und schnell bestimmt werden.

Wählt man in der Bottom-Leiste des Programms den Reiter < vergleichende Bewertung > aus, erhält man folgendes Eingabebild²:



Wird die Checkbox < Zielversorgungsprüfung nach BverfG > aktiviert, stellt sich die Eingabemaske auf die Quellund Zielversorgung um, in dem je nach Aktivierung der Wahl des Geschlechts der ausgleichspflichtigen Person durch die entsprechenden Tasten die Eingabe-

☑ Zielversorgungsprüfung nach BVerfG

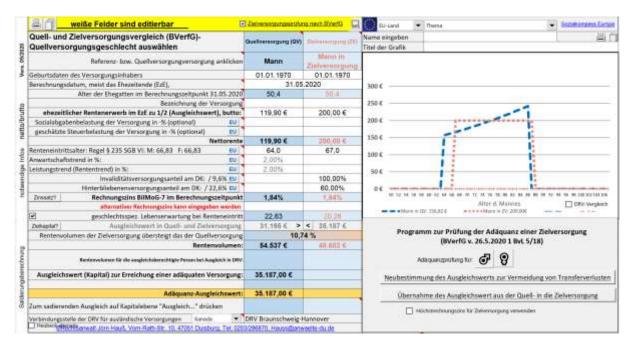
Adäquanzprüfung für:





spalten von Differenz Geschlechtlichkeit auf "Unisex" umgestellt werden:

^{1 &}lt;sup>2</sup> Die hier erscheinenden Daten sind vom Anwender einzutragen.



Für Quell- und Zielversorgung können nunmehr die entscheidenden Berechnungsparameter eingegeben werden. Diese sind:

- Geburtsdatum der ausgleichspflichtigen Person,
- Berechnungsdatum (meist Ehezeitende),
- Renteneintrittsalter,
- Anwartschaftsdynamik,
- Leistungsdynamik,
- Invaliditätsabsicherung (Quote in Prozent, meist 100 %)
- Hinterbliebenen Absicherung (Quote in Prozent, meist 60 %).
- Rechnungszins der Zielversorgung (aus Information des Zielversorgungsträger)
- Rechnungszins der Quellversorgung falls vom BilMoG-7-Zins abweichend (gegebenenfalls aus der Information des Zielversorgungsträger zu entnehmen).

Alle diese Daten sind relativ einfach zu ermitteln und meist bereits der Auskunft des Quellversorgungsträger und der Versicherungsmitteilung des in Betracht gezogenen Zielversorgungsträger zu entnehmen. Die Monats Rentenerwartung in der Zielversorgung wird in der Regel unbekannt sein, weil die Zielversorgungsträger sich in der Regel - wegen unbekannter Auswirkung von Überschussanteilen und Dynamiken - weigern, derartige Informationen preiszugeben. Für den Einsatz der Adäquanzprüfung ist dies jedoch nicht erforderlich. Das Programm errechnet selbst den Rentenerwartungswert.

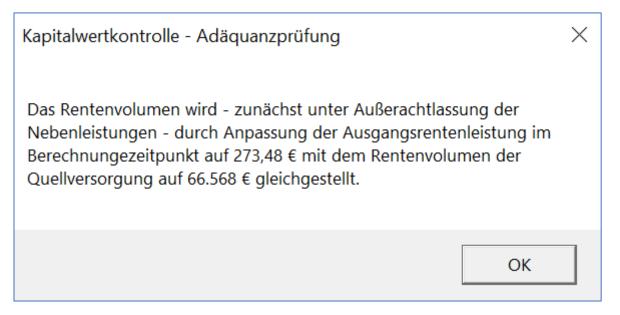
Das Eingabebild des Programms sehr danach wie folgt aus:

Quell- und Zielversorgungsvergleich (BVerfG)- Quellversorgungsgeschlecht auswählen		Queliversorgung (QV)	Zielversorgung (ZV
Referenz- bzw. Quellversorgungversorgung anklicken		Mann	Mann in Zielversorgung
Geburtsdaten des Versorgungsinhabers		01.01.1970	01.01.1970
Berechnungsdatum, meist das Ehezeitende (EzE),		31.05.2020	
Alter der Ehegatten im Berechnungszeitpunkt 31.05.2020		50,4	50.4
Bezeichnung der Versorgung		bAV XY	private RV
ehezeitlicher Rentenerwerb im EzE zu 1/2 (Ausgleichswert), butto:		200,00 €	
Sozialabgabenbelastung der Versorgung in -% (optional)			
geschätzte Steuerbelastung der Versorgung in -% (optional)			
	Nettorente	200,00 €	
Renteneintrittsalter: Regel § 235 SGB VI: M: 66,83 F: 66,83		65,0	67,0
Anwartschaftstrend in %:			
Leistungstrend (Rententrend) in %:		2,00%	
Invaliditätsversorgungsanteil am DK: 7,0% / EU		100,00%	
Hinterbliebenenversorgungsanteil am DK: 19,9% / EU		60,00%	
Zinssatz?	Rechnungszins BilMoG-7 im Berechnungszeitpunkt	1,84%	0,90%
alternativer Rechnungszins kann eingegeben werden			0,90%
₹.	geschlechtsspez. Lebenserwartung bei Renteneintritt	21,84	20,28
Zielkapital?	Ausgleichswert in Quell- und Zielversorgung	47.328 € >	<
Rentenvolumen der Zielversorgung übersteigt das der Quellversorgung		100,00 %	
	Rentenvolumen:	66.568 €	

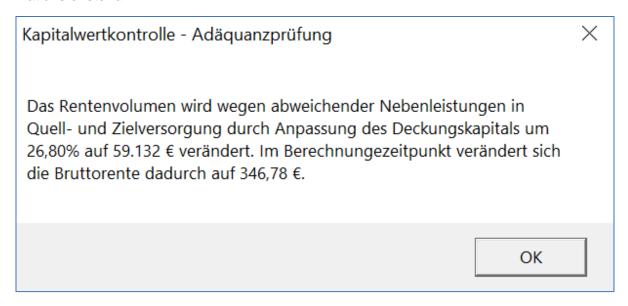
Die Rentenerwartung in der Quellversorgung würde bereits angegeben, die Rentenerwartung in der Zielversorgung kann offengelassen werden. Betätigt der Anwender nun die Taste:

Neubestimmung des Ausgleichswerts zur Vermeidung von Transferverlusten

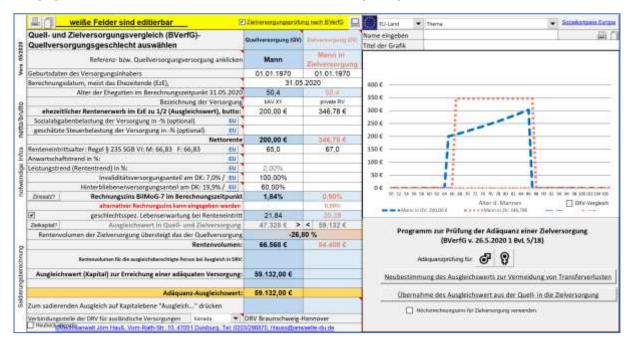
Wird das Programm zur Adäquanzprüfung beider Versorgungen automatisch gestartet und im ersten Schritt unter Ausklammerung der Nebenleistungen der Quellversorgung das zu erwartende Rentenvolumen in der Zielversorgung so bestimmt, das dem der Quellversorgung entspricht. Das Berechnungsergebnis wird sowohl in der Spalte der Zielversorgung angezeigt, als auch in einem kleinen Informationsfenster mitgeteilt:



Nach Betätigung der <OK.-Taste> setzt das Programm die Berechnung des Korrekturwerts für das Deckungskapital bezüglich der (meist unterschiedlichen) **Nebenleistung** von Quell und Zielversorgung fort und zeigt dieses Berechnungsergebnisses ebenfalls in einem Informationsfenster an:



Wiederum nach Betätigung der <o. k.-Taste> wird das Berechnungsergebnis am Bildschirm ausgegeben und in der daneben stehenden Grafik angezeigt.



In dem Beispielsfall wäre mithin anstelle des ursprünglichen Ausgleichswerts i.H.v. 47.328 € der Ausgleichswert für die Zielversorgung auf 59.132 € zu erhöhen um eine adäquate Zielversorgung zu erreichen. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Abweichung um bis zu -10 % für verfassungsrechtlich unproblematisch gehalten.

In diesem Beispiel besteht der maßgebliche Unterschied zwischen Quell-und Zielversorgung im Rechnungszins, der Leistungsdynamik, den Renteneintrittsalter und den Nebenleistungen der Quellversorgung. In der Regel stehen diese Werte zur Verfügung.

Bei einer privaten Rentenversicherung kann als Mindest-Rechnungszins der sogenannte Höchstrechnungszins angenommen werden, der in das Programm in Höhe des für den Be-

rechnungsstichtag maßgeblichen Höchstrechnungszinses durch aktivieren der Checkbox übernommen werden kann.

✓ Höchstrechnungszins für Zielversorgung verwenden

5. DRV als Zielversorgung

Eine besondere Informationshilfe bietet das Programm insoweit, als durch Aktivierung der Checkbox <DRV-Vergleich> in der Grafik, aber auch in der Tabellenspalte für die



Zielversorgung, der Rentenertrag für die ausgleichsberechtigte Person bei Einzahlung des für die Zielversorgung maßgeblichen Kapitalwerts in die Deutsche Rentenversicherung angegeben wird. Bei der Auswahl der richtigen Zielversorgung kann dies eine praktische Hilfe sein. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass nach Bewilligung einer Vollrente wegen Alters die Begründung von Anrechten in der Deutschen Rentenversicherung nicht mehr möglich ist (§ 187 SGB VI).

6. Abschließenden Bemerkung

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist noch nicht alt. Mit dem vorliegenden Programm versuche ich, für die Praxis eine handhabbare Hilfestellung zu leisten. Da die Deutsche Rentenversicherung im Regelfall die richtige Zielversorgung ist, wird derzeit praktisch nur in Rentnerfällen die Adäquanzprüfung wirklich notwendig sein, weil in diesen Fällen eine Versorgungsbegründung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr möglich ist.

Das Programm kann aber neben der Adäquanzprüfung bei deaktivierter <Zielversorgung ...> wertvolle Hilfe bei der Suche nach kompensatorischen Ausschlussmöglichkeiten im Versorgungsausgleich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn ausländische Versorgungen betroffen sind und es ein berechtigtes Anliegen der zu scheidenden Ehegatten ist, den späteren schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu vermeiden.

Für Verbesserungshinweise und Kritik bin ich jederzeit dankbar.

Jörn Hauß, Juni 2020 in